

handels die mit letztern beschäftigten Personen in eine höchst bedrängte Lage versetzen würde, endlich, daß es ohnehin in der Absicht Ew. Königlichen Majestät Ministerii des Innern liegt, jenen Handel thunlichst beschränken und ihn wo möglich nach und nach ganz abstellen zu lassen, weshalb denn auch jetzt schon neue Hausirpässe nur Ausnahmsweise ausgestellt werden sollen, so haben wir uns nicht entschliessen können, an Ew. Königliche Majestät einen irgend bestimmten Antrag im Sinne der Bittsteller zu richten, wir haben uns vielmehr damit zu begnügen, Ew. Königlichen Majestät die mehrerwähnte Petition zu allergnädigster Erwägung ehrfurchtsvoll zu überreichen.

Indem wir solche daher gegenwärtiger Schrift beifügen, erneuern wir den Ausdruck der unbegrenzten Verehrung und unwandelbaren Treue, mit welcher wir beharren

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
den 2. December 1837.

allerunterthänigst treuehorsaamste  
Ständeversammlung.

---

№ 181.

### Ständische Schrift,

die von dem Abgeordneten der zweiten Kammer, Wehle, bevortwortete Petition mehrerer Landwirthe der Leipziger Gegend wegen Verstattung vom 1. December bis mit 31. Mai die ländliche Branntweimbrennerei-Betriebszeit benutzen zu dürfen, betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Der Abgeordnete der zweiten Kammer, Wehle, hat bei der letztern eine Petition mehrerer Landwirthe der Leipziger Gegend eingereicht, welche vorstellig machen: